

Aufgrund des § 60 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I 1992 S. 533) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein in ihrer Sitzung am 3. Februar 1994 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein

(in der Fassung der 2. Änderung vom 22. Oktober 2001)

I. Stadtverordnete

§ 1

- (1) Die Stadtverordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und der Kommissionen, denen sie angehören, verpflichtet.
- (2) Urlaub bis zu einem Monat erteilt die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher, für längere Zeit der Ältestenrat; Urlaub auf unbestimmte Zeit wird nicht gewährt.
- (3) In Krankheitsfällen von mehr als einem Monat ist der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher Mitteilung zu machen.
- (4) Bei ungerechtfertigtem Fernbleiben können Maßnahmen nach dieser Geschäftsordnung getroffen werden.

§ 2

Die Stadtverordneten sind zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder nach Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vertraulich zu behandeln sind. Die Kenntnis über vertraulich zu behandelnde Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwertet werden. Dies gilt auch für die Zeit nach Erlöschen des Mandats.

II. Fraktionen

§ 3

- (1) Die Stadtverordneten können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Als Fraktion gilt eine Vereinigung von mindestens drei Stadtverordneten. Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen in der Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, haben Fraktionsstatus.
- (2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des vorsitzenden Mitgliedes, seines oder seiner Stellvertreter, der Mitglieder und Hospitanten sind der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat schriftlich oder zu Protokoll mitzuteilen.

III. Vorstand

§ 4

(1) Der Vorstand der Stadtverordnetenversammlung besteht aus der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und drei stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteherinnen oder Stadtverordnetenvorstehern.

(2) Der Vorstand wird für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Für die Wahl des Vorstandes gilt § 55 HGO.

§ 5

(1) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher führt die Geschäfte der Stadtverordnetenversammlung und vertritt sie nach außen. Sie oder er hat die Rechte der Stadtverordnetenversammlung zu wahren und die Verhandlungen gerecht und unparteiisch zu leiten. Sie oder er kann Angelegenheiten einem Ausschuß oder mehreren Ausschüssen überweisen.

(2) Angelegenheiten, die dem mutmaßlichen oder erklärten Willen lediglich einzelner Stadtverordneter oder einzelner Fraktionen entsprechen, darf die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher nicht von sich aus auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung setzen, falls keine Anträge (§ 12 der Geschäftsordnung) oder Vorlagen des Magistrats (§ 11 der Geschäftsordnung) vorliegen.

IV. Ausschüsse

§ 6

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet aus ihrer Mitte ständige Ausschüsse oder vorübergehend tätige Ausschüsse zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung bildet mindestens die 5 folgenden ständigen Ausschüsse:

- | | |
|--|---|
| 1. Ältestenrat
- Aufgabengebiet | Aufstellung eines Arbeitsplanes der Stadtverordnetenversammlung und sonstige, die innere Ordnung der Stadtverordnetenversammlung betreffende Angelegenheiten. |
| 2. Haupt- und Finanzausschuß
- Aufgabengebiet: | Alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie alle Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen; Angelegenheiten nach §§ 24 ff. BBauG. |
| 3. Bau- und Planungsausschuß
Aufgabengebiet: | Stadtentwicklung, Bauleitplanung, Sanierung sowie sonstige Bauangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ein schließlich kommunaler Bauvorhaben. |
| 4. Umwelt- und Betriebsausschuß
- Aufgabengebiet: | Alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die den Umweltschutz betreffen, Grundsatzfragen im Zusammenhang mit städtischen Betrieben und Einrichtungen, insbesondere soweit sie sich auf Kosten-, Wirtschaftlichkeits- und Gebührenangelegenheiten beziehen. Im einzelnen vor allem: |

- | | |
|---|--|
| 5. Ausschuß für Jugend, Kultur, Sport und Soziales
- Aufgabengebiet: | Wasserversorgungskonzept, Abwasser, Müll, Energiebedarf, Biotop, Umweltverträglichkeit von Straßenbaumaßnahmen und Bauleitplanungen. |
| | Alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die den Jugend-, Kultur-, Sport- und Sozialbereich betreffen. |

(3) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt vor dem in § 62 Abs. 2 HGO vorgesehenen Verfahren, wieviel Mitglieder jedem Ausschuß angehören. Die Ausschüsse setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen. Die Ausschußmitglieder werden von den Fraktionen der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und nach der Konstituierung eines Ausschusses auch deren Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden schriftlich benannt.

(4) Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sowie seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind kraft ihres Amtes ordentliche Mitglieder des Ältestenrates; ihre Sitze werden den sie stellenden Fraktionen angerechnet.

§ 7

Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Das stellvertretende vorsitzende Mitglied soll nicht derselben Fraktion wie das vorsitzende Mitglied angehören.

§ 8

(1) Die Ausschüsse behandeln solche Angelegenheiten, die ihnen durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung oder durch die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher überwiesen werden. Werden mehrere Ausschüsse gebildet, so ist ein Ausschuß als federführend zu bezeichnen. Die Ausschüsse können auch sonstige Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereiches erörtern, wenn die Mehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder zustimmt.

(2) Die Ausschüsse legen in ihrer Beschlußfassung fest, ob die Behandlung der Angelegenheit in der Stadtverordnetenversammlung auf Tagesordnung I oder II gewünscht wird. Für die Verhandlungspunkte der Tagesordnung I ist eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter zu bestellen. In dem Bericht ist sowohl der Standpunkt der Mehrheit als auch der Standpunkt einer etwa vorhandenen Minderheit zum Ausdruck zu bringen. Über wichtige Fragen ist der Bericht schriftlich zu erstatten.

(3) Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit verschiedener Ausschüsse gehören, sind, wenn die Ausschüsse nicht zu übereinstimmender Beurteilung gelangen, in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung auf Tagesordnung I zu behandeln.

§ 9

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse werden von den vorsitzenden Mitgliedern einberufen. Die vorsitzenden Mitglieder setzen die Tagesordnung und den Zeitpunkt der Sitzung im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung fest und geben sie den Ausschußmitgliedern schriftlich bekannt. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In Eilfällen kann das vorsitzende Mitglied

die Ladungsfrist abkürzen. Jedoch muß die Einladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Hierauf muß in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Ältestenrates muß den Ältestenrat einberufen, wenn es die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher, eine Fraktion oder drei Mitglieder des Ausschusses verlangen. Der Antrag kann auch während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung gestellt werden. In diesem Fall wird die Sitzung unterbrochen, damit der Ältestenrat beraten kann.

(3) Ein Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(4) Die Verhandlungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 18 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden. Über nichtöffentliche Verhandlungen ist Schweigepflicht geboten.

(5) Hinsichtlich des Sitzungsverlaufes und der Niederschrift finden die §§ 15 bis 18, 20, 21 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 4, §§ 23 bis 28, 30 bis 34, 36 bis 42 sinngemäß Anwendung. Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

(1) Zu allen Sitzungen der Ausschüsse sind der Stadtverordnetenvorstand, die Vorsitzenden der Fraktionen, auf die bei der Besetzung des Ausschusses kein Sitz entfallen ist, der Magistrat und die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher durch das vorsitzende Mitglied des Ausschusses einzuladen. Hinsichtlich der Anwesenheit und Auskunftspflicht des Magistrates gilt § 16. Sätze 2 und 3 der Geschäftsordnung entsprechend.

(2) Stimmrecht haben nur die Mitglieder der Ausschüsse, im Falle ihrer Verhinderung ihre Vertreterinnen oder Vertreter. Die Mitglieder des Stadtverordnetenvorstandes und die Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, haben das Recht, mit beratender Stimme an den Ausschußsitzungen teilzunehmen.

V. Vorlagen

§ 11

(1) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher kann Vorlagen des Magistrats ohne vorherige Beratung in der Stadtverordnetenversammlung unmittelbar den zuständigen Ausschüssen überweisen und diese zur Berichterstattung auffordern. § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung ist auch hier anzuwenden. Sobald die Berichte der Ausschüsse vorliegen, wird die Vorlage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt.

(2) In dringenden Fällen können Vorlagen des Magistrats auch ohne Vorbereitung in den Ausschüssen auf Antrag des Magistrats oder einer Fraktion auf Tagesordnung I der Stadtverordnetenversammlung gesetzt werden. Über die Zulässigkeit der Beratung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.

VI. Anträge

§ 12

(1) Jede Stadtverordnete oder jeder Stadtverordneter kann selbständig Anträge stellen. Anträge von Fraktionen werden unter dem Namen des vorsitzenden Mitgliedes der Fraktion geführt und müssen von ihm, seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter unterzeichnet sein.

(2) Anträge sind der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher zwei Wochen vor den Ausschußsitzungen schriftlich zuzuleiten. Sie werden von ihr oder ihm den zuständigen Ausschüssen überwiesen. Diese nehmen, wenn möglich, noch vor der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu den Anträgen Stellung und berichten ihr über das Ergebnis der Vorberatung.

(3) Anträge und zugehörige Berichte werden nach Beratung in den zuständigen Ausschüssen auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung gesetzt. Liegen Berichte der zuständigen Ausschüsse vor, so hat die Antragstellerin oder der Antragsteller oder ein Mitglied der Fraktion, die den Antrag stellt, unmittelbar nach der Berichterstatteerin oder dem Berichterstatteer als erste Diskussionsrednerin oder erster Diskussionsredner das Wort, falls sie oder er es verlangt.

(4) Dringende Anträge können von der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher auf die Tagesordnung I gesetzt werden, auch ohne vorher Ausschüssen überwiesen worden zu sein. Über solche Angelegenheiten kann auch ohne Beratung in den Ausschüssen von der Stadtverordnetenversammlung in der Sache abschließend entschieden werden. In diesen Fällen sind die §§ 5 und 15 dieser Geschäftsordnung sorgfältig zu beachten.

(5) Über Dringlichkeitsanträge (Anträge, die erst während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung gestellt werden) kann in der Sache nur beraten und beschlossen werden, wenn die Stadtverordnetenversammlung der Beratung wegen Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit zustimmt.

(6) Dringlichkeitsanträge, die eine Minderung der Einnahmen oder Erhöhung der Ausgaben von mehr als 500,-- Euro zur Folge haben, sind in jedem Fall dem Haupt- und Finanzausschuß und sonstigen zuständigen Ausschüssen zu überweisen.

(7) Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit Zustimmung der Mitglieder, die den Antrag unterstützt haben, zurückgenommen werden.

(8) Wenn Anträge zurückgenommen oder abgelehnt worden sind, können Anträge gleichen oder wesentlich gleichen Inhaltes erst nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten seit Antragsrücknahme oder Antragsablehnung gestellt und beraten werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Stadtverordnetenversammlung der Beratung mit Zweidrittelmehrheit zustimmt.

VII. Anfragen

§ 13

(1) Anfragen an die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher, den Magistrat, die Antragstellerin oder den Antragsteller, die Berichterstatteerin oder den Berichterstatteer im Zusammenhang mit einem zur Beratung stehenden Antrag sind jederzeit formlos möglich.

(2) Andere Anfragen sind fünf Tage vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung schriftlich bei der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher einzureichen. Später eingehende Anfragen brauchen erst in der nächsten Sitzung beantwortet werden. Schriftliche Anfragen sind bei besonderer Bedeutung einer Sache auf Wunsch der Antragstellerin oder des Antragstellers schriftlich zu beantworten. Zusatzfragen können von der anfragenden Fraktion, anderen Fraktionen oder von der oder dem anfragenden Stadtverordneten gestellt werden. Die Zahl der Zusatzfragen sind für die Anfragestellerin oder den Anfragesteller auf zwei und für die anderen Fraktionen auf eine beschränkt.

VIII. Eingaben

§ 14

(1) Eingaben Dritter an die Stadtverordnetenversammlung werden von der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher dem Magistrat zur Stellungnahme innerhalb vier Wochen zugeleitet. Die Erwiderung des Magistrats mit der Eingabe wird von der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher den zuständigen Ausschüssen überwiesen.

(2) Sobald die Berichte der zuständigen Ausschüsse vorliegen, wird die Eingabe auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung gesetzt.

IX. Plenum der Stadtverordnetenversammlung

§ 15

(1) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher beruft die Stadtverordneten im Benehmen mit dem Magistrat sowie möglichst unter Beachtung des vom Ältestenrat festgelegten Arbeitsplanes und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich ein. Der Einladung sind außer der Tagesordnung auch Erläuterungen über die einzelnen Verhandlungsgegenstände beizufügen.

(2) Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In Eilfällen kann die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher diese Frist abkürzen, jedoch muß die Einladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen. Hierauf muß in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Bei Wahlen und Änderung der Hauptsatzung ist eine Abkürzung der Ladungsfrist unzulässig.

§ 16

Zu allen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind der Magistrat und die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher bzw. deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter einzuladen. Die Stadtverordnetenversammlung kann die Anwesenheit bestimmter Mitglieder des Magistrats verlangen. Gewünschte Auskünfte gibt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder ihre bzw. seine ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter, sofern der Magistrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

§ 17

(1) Nach Eröffnung der Sitzung hat die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher zunächst festzustellen, ob die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist, welche Mitglieder anwesend sind, welche Mitglieder fehlen, ob für diese eine Entschuldigung vorliegt und ob die Stadtverordnetenversammlung beschlußfähig ist.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist.

(3) Verläßt ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung die Sitzung vor dem Schluß endgültig, so hat er dies der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher anzuzeigen. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher hat dann einen Vermerk in der Niederschrift zu veranlassen.

(4) Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung hat das Recht, unmittelbar vor einer Abstimmung oder einer Wahl die Beschlußfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung anzuzweifeln. Die Feststellung erfolgt durch Auszählung.

(5) Bei festgestellter Beschlußunfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung ist die Sitzung zunächst auf fünfzehn Minuten zu unterbrechen. Wird die Beschlußunfähigkeit erneut festgestellt, gilt die Sitzung als aufgehoben.

§ 18

(1) Die Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung sind in der Regel öffentlich.

(2) Stellt ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder der Magistrat den Antrag, einzelne Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen (vgl. § 52 Abs. 1 Satz 2 HGO), so werden die betreffenden Verhandlungsgegenstände bis zur Erledigung der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Punkte zurückgestellt; alsdann wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

(3) Die Begründung des Antrages auf Behandlungen bestimmter Fragen in nichtöffentlicher Sitzung hat erst nach Ausschluß der Öffentlichkeit zu erfolgen.

§ 19

Über die Tagesordnung II wird en bloc abgestimmt. Die Stadtverordnetenversammlung kann Tagesordnungspunkte von Tagesordnung II auf Tagesordnung I überstellen, wenn ein entsprechender Antrag spätestens zu Beginn der Sitzung eingebracht wird und dieser Antrag die Unterstützung einer Fraktion findet.

X. Sitzungs- und Redeordnung

§ 20

Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher eröffnet für jeden Gegenstand der Tagesordnung I die Aussprache.

§ 21

(1) Wer in der Stadtverordnetenversammlung sprechen will, muß sich bei der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher zu Wort melden. Will sich die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher an der Beratung beteiligen, muß sie oder er den Vorsitz während der Beratungsdauer des betreffenden Verhandlungsgegenstandes abgeben.

(2) Melden sich aus einer Fraktion mehrere Rednerinnen oder Redner, so ist bei der Worterteilung darauf zu achten, daß die verschiedenen Fraktionen zu Wort kommen.

(3) Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann seinen Platz in der Rednerliste an andere Mitglieder abgeben.

(4) Es darf nur zur Sache gesprochen werden.

§ 22

Wer spricht, hat sich von seinem Platz zu erheben. Bei längeren Reden ist nicht im Stehen vom Tisch aus, sondern vom Rednerpult aus zu sprechen.

§ 23

(1) Zur Begründung von Anträgen und Anfragen sowie für die Berichterstattung stehen der Rednerin oder dem Redner höchstens zehn Minuten zur Verfügung.

(2) Die Redezeit beträgt für Diskussionsrednerinnen oder Diskussionsredner fünf Minuten. Zum selben Gegenstand der Tagesordnung darf einer Diskussionsrednerin oder einem Diskussionsredner höchstens dreimal das Wort erteilt werden.

(3) Bei besonders wichtigen Verhandlungsgegenständen, vor allem bei der Besprechung des Haushaltsvoranschlages, kann die Stadtverordnetenversammlung die Redezeit verlängern.

§ 24

(1) "Zur Geschäftsordnung" und "zur Richtigstellung" (Berichtigung tatsächlicher Angaben einer Rednerin oder eines Redners) muß das Wort jederzeit erteilt werden. Anträge und Ausführungen zur Geschäftsordnung sind nur solche, die sich auf das Verfahren bei der Beschlußfassung beziehen. Die Ausführungen dürfen nur den zur Verhandlung stehenden oder unmittelbar vorher verhandelten Gegenstand betreffen und nicht länger als fünf Minuten in Anspruch nehmen. Ausführungen zur Sache dürfen nicht gemacht werden.

(2) Wird eine Rednerin oder ein Redner zweimal verwarnt, weil sie oder er nicht "zur Geschäftsordnung" oder "zur Richtigstellung" spricht, so ist sie oder er darauf aufmerksam zu machen, daß ein dritter Verstoß die Wortentziehung zur Folge hat.

§ 25

Die Vertreterin oder der Vertreter des Magistrats erhält auf Wunsch jederzeit ohne Rücksicht auf sonst vorliegende Wortmeldungen das Wort zum Gegenstand der Verhandlung.

§ 26

(1) Wenn sich nach Eröffnung der Aussprache niemand zu Wort meldet, die Rednerliste erschöpft ist oder die Stadtverordnetenversammlung die Vertagung oder den Schluß der Aussprache beschlossen hat, stellt die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher den Schluß der Aussprache fest.

(2) Über einen Antrag auf Vertagung oder Schluß der Aussprache kann nur ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung für den Antrag und ein Mitglied gegen den Antrag sprechen, und zwar höchstens fünf Minuten. Der Antrag auf Schluß der Aussprache ist weitergehend als ein solcher auf Vertagung. Ein Antrag auf Schluß der Aussprache ist erst zulässig, wenn sich alle Fraktionen an der Aussprache beteiligt oder ausdrücklich hierauf verzichtet haben.

§ 27

Wer in den Verhandlungen über einen bestimmten Gegenstand sich persönlich oder als Glied einer Gemeinschaft beleidigt oder angegriffen fühlt, hat das Recht, nach Schluß der Aussprache, jedoch vor einer etwa stattfindenden Abstimmung, erfolgte Angriffe zurückzuweisen oder unrichtige Behauptung(en), die gegen ihn gerichtet werden, richtigzustellen.

§ 28

Außerhalb der Tagesordnung kann die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen, jedoch ist ihr oder ihm der Gegenstand der Erklärung vorher mitzuteilen. Die Redezeit darf fünf Minuten nicht überschreiten.

§ 29

Die Vorschriften des § 21 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 4, des § 22, des § 23 Abs. 2 und 3, der §§ 24, 27 und 28 dieser Geschäftsordnung sind auch auf Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, im Falle ihrer Verhinderung auf ihre Vertreterinnen und Vertreter anzuwenden.

XI. Abstimmung

§ 30

(1) Für die Abstimmungen werden die Fragen so gestellt, daß sie sich mit "Ja" oder "Nein" beantworten lassen. Über die Fassung der Fragen kann das Wort "Zur Abstimmung" verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Es kann auch eine Teilung der Fragen verlangt und beschlossen werden.

(2) Die Abstimmung erfolgt in der Weise, daß über die weitergehenden Anträge zuerst abgestimmt wird. Sodann wird über die Änderungsanträge, die auf Verlangen der Stadtverordnetenvorsteherin oder des Stadtverordnetenvorstehers schriftlich einzureichen sind, dann über die Vorlagen bzw. Gegenstände abgestimmt.

(3) Liegen Anträge "zur Geschäftsordnung" vor, wird zuerst über die Anträge "zur Geschäftsordnung" abgestimmt.

§ 31

(1) In der Regel wird durch Handaufheben abgestimmt. Ergeben sich Zweifel über das Ergebnis der Abstimmung, wird eine Gegenprobe gemacht. Bestehen auch nach der Gegenprobe Zweifel über das Ergebnis der Abstimmung, wird diese wiederholt.

(2) Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 32

Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung findet namentliche Abstimmung statt, wobei die Schriftführerin oder der Schriftführer die Entscheidung eines jeden Mitgliedes festhält.

§ 33

Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann bei einer Abstimmung mündlich erklären, daß es sich der Stimme enthält.

§ 34

Das Abstimmungsergebnis wird durch die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher festgestellt.

XII. Wahlen

§ 35

(1) Für die vorzunehmenden Wahlen gilt die Vorschrift des § 55 HGO.

(2) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher bestimmt bei allen Wahlen vier Mitglieder, die mit ihr oder ihm den Wahlvorstand bilden.

(3) Falls die Wahl durch einen Ausschuß vorbereitet wird, hat dieser vor der Wahl über das Ergebnis seiner Beratungen in öffentlicher Sitzung zu berichten.

XIII. Ordnungsbestimmungen

§ 36

- (1) Verletzt ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats oder eine Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher bzw. deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter die Ordnung des Hauses, so ruft sie oder ihn die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher unter Namensnennung "zur Ordnung".
- (2) Weicht eine Rednerin oder ein Redner erheblich von dem Verhandlungsgegenstand ab, so wird sie oder er "zur Sache" gerufen.

§ 37

- (1) Auf das Klingelzeichen der Stadtverordnetenvorsteherin oder des Stadtverordnetenvorstehers hat die Rednerin oder der Redner ihre oder seine Worte sofort zu unterbrechen. Tut sie oder er dies nicht, so kann ihr oder ihm die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher das Wort entziehen.
- (2) Muß eine Rednerin oder ein Redner in derselben Sache zweimal "zur Ordnung" gerufen werden, so wird sie oder er beim zweiten Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht, daß der dritte Ruf "zur Ordnung" oder "zur Sache" gleichbedeutend mit dem Wortentzug ist.
- (3) Ist einer Rednerin oder einem Redner das Wort entzogen, so darf sie oder er es in derselben Sitzung zu demselben Gegenstand nicht mehr erhalten.

§ 38

- (1) Verletzt ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung in ungebührlicher oder grober Weise die Ordnung, insbesondere dadurch, daß es sich den Anordnungen der Stadtverordnetenvorsteherin oder des Stadtverordnetenvorstehers nicht fügt, kann die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher es bis zu drei Sitzungen ausschließen. Das ausgeschlossene Mitglied hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen.
- (2) Kommt ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung dieser Aufforderung nicht nach, wird die Sitzung unterbrochen oder nach Zustimmung des Ältestenrates aufgehoben.

§ 39

- (1) Zuwiderhandlungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung gegen diese Geschäftsordnung können mit einer Geldbuße bis zu 50,-- Euro geahndet werden. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen, insbesondere bei ungerechtfertigtem Fernbleiben, können die betreffenden Mitglieder von der Teilnahme an den Sitzungen auf Zeit, längstens jedoch bis zur Dauer von drei Monaten, ausgeschlossen werden.
- (2) Zuwiderhandlungen sind insbesondere Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht (§ 2), die Nichtbefolgung der Weisung, den Sitzungssaal zu verlassen (§ 38 Abs. 1 Satz 2) sowie ein Verhalten, das zu einem Ordnungsruf, zur Entziehung des Wortes oder zum Ausschluß geführt hat.
- (3) Maßnahmen nach Abs. 1 werden auf Vorschlag des Ältestenrates durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung verhängt.

§ 40

(1) Wer im Zuschauerraum Beifall oder Mißbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung der Stadtverordnetenvorsteherin oder des Stadtverordnetenvorstehers aus dem Zuhörerraum entfernt werden.

(2) Entsteht unter den Zuhörern Unruhe, so kann die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher den Zuhörerraum ganz oder teilweise räumen lassen.

§ 41

Wenn in der Stadtverordnetenversammlung störende Unruhe entsteht, kann die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen. Kann sie oder er sich kein Gehör verschaffen, so verläßt sie oder er ihren oder seinen Sitz. Dadurch wird die Sitzung unterbrochen. Zur Aufhebung der Sitzung bedarf die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher der Zustimmung des Ältestenrates.

XIV. Niederschrift**§ 42**

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muß ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefaßt und welche Wahlen vollzogen worden sind. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann verlangen, daß seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Niederschrift ist von der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist eine Woche lang im Rathaus, Zimmer 14, offenzulegen. Die Auslegungsfrist beginnt eine Woche nach der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Die Niederschrift ist jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und den Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern in Abschrift oder Ablichtung zu übersenden.

(3) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher veranlaßt die Ausfertigung der von der Stadtverordnetenversammlung gefaßten Beschlüsse. Nach der Ausfertigung übersendet sie oder er die Beschlüsse dem Magistrat zur weiteren Veranlassung.

(4) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.

XV. Auslegung und Abweichung von der Geschäftsordnung**§ 43**

(1) Über eine Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorstand der Stadtverordnetenversammlung.

(2) Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Vorschrift der Geschäftsordnung kann nach Vorberatung durch den Ältestenrat nur durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgen.

(3) Der Ältestenrat kann auch ohne besonderen Antrag Fragen, die sich aus der Geschäftsführung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse ergeben, erörtern und der Stadtverordnetenversammlung, der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher darüber Vorschläge machen.

§ 44

Die Stadtverordnetenversammlung kann durch Beschluß mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder für besondere Einzelfälle eine von der Geschäftsordnung abweichende Verfahrensweise beschließen.

XVI. Schlußvorschrift

§ 45

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlußfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 18. November 1977, zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Dezember 1992, außer Kraft.

Idstein, den 15. Februar 1994

Die Stadtverordnetenvorsteherin:

gez.

R o s s o w (L.S.)